Allgemeine Geschäfts- und Stornobedingungen für das Hotel-Restaurant Rebstock Erlenbach

Geltungsbereich
1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotel Restaurant Rebstock und die gewünschte Ausstattung (Tagungs- und Konferenztechnik) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Dienst- und Serviceleistungen der Mitarbeiter und des Hotels.

2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotel Restaurant Rebstock.

3. Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Stornierungsfristen
Zimmerstornierungen:
Privatkunden Stornobedingungen (1 bis maximal 5 Zimmer):
Bis 10 Tage vor Anreise kostenfrei
Ab 9 Tage bis 5 Tage vor Anreise 20% des Zimmerpreises
Ab 4 Tage bis 2 Tage vor Anreise 60% des Zimmerpreises
1 Tag vor Anreise 80% des Zimmerpreises
No Show 100%

Firmenkunden Stornobedingungen Einzelreservierungen:
Reservierungen bis max. 4 Zimmer sind am Anreisetag bis 15:00 Uhr kostenfrei stornierbar.
Ab 5 Zimmern am Anreisetag ab 15:00 Uhr: 50 % des Zimmerpreises.
No Show 100%

Die Stornierung muss schriftlich erfolgen und vom Vertragspartner bestätigt werden. Zimmerreservierungen werden bis 18:00 Uhr aufrechterhalten. Reist der Vertragspartner später an, muss dies dem Hotel-Restaurant Rebstock mitgeteilt werden. Sollte dies nicht geschehen, sieht sich das Hotel-Restaurant Rebstock vor, das Zimmer anderweitig ohne Ersatzverpflichtung zu vermieten.

Hotel Restaurant Rebstock www.rebstock-erlenbach.de

Stornierungsfristen für Veranstaltungen

Bis 10 Personen	5 Tage vor Veranstaltungsbeginn
Bis 20 Personen	10 Tage vor Veranstaltungsbeginn
Bis 30 Personen	15 Tage vor Veranstaltungsbeginn
Ab 40 Personen	30 Tage vor Veranstaltungsbeginn

Wird die Veranstaltung nicht in der vorgegebenen Zeit storniert, werden Teilstornierungskosten berechnet. Das Hotel ist berechtigt zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 70 % des Speisenumsatzes zu berechnen.

Vertragsabschluss, - partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Antragsannahme des Hotels an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Änderung der Teilnehmerzahl

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss dem Hotel 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Rückbestätigung des Hotels.

2. Die finale angemeldete Personenzahl ist Grundlage für die Rechnungsstellung.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

6. Tischreservierungen

Bei "No-Shows" erlauben wir uns 20 EUR pro Gast Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, sollte eine Stornierung bis spätestens 2 Tage - vor dem vereinbarten Termin, nicht bei uns eingegangen sein.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen einwandfrei zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% oder angepasst an die Inflationsrate erhöht werden.

4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Rücktritt des Hotels

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
- Höhere Gewalt oder andere, vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden
- Das Hotel begründet Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaft- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist
- Ein Verstoß gegen oben Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.

3. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

Hotel-Restaurant Rebstock

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

2. Tritt der Veranstalter nicht in der vorgegebenen Stornierungsfrist vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, bei jedem zu späten Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes zu berechnen. (Siehe Stornierungsfristen Veranstaltung)

3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel des einen höheren Schadens vorbehalten.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.
Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel-Restaurant Rebstock.
In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
Wir benötigen für eingebrachte Speisen eine Zutatenliste. Zudem behalten wir uns vor, verdorbene Waren nicht zu servieren.
Die Haftung des Hotels für mitgebrachte Speisen und Getränke ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe.
Er stellt das Hotel von alle Ansprüchen Dritter, aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen der technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehende Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an, vom Hotel zur Verfügung gestellten, technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu verantworten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellung- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen beziehungsweise im Hotel.
Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen mit Klebstoffen, Möbelhaltern, Nägeln, Schrauben und ähnliches an Wänden, Böden und Decken verboten oder vorher mit dem Hotel abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen.
Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel des einen höheren Schadens vorbehalten.
Das Hotel-Restaurant Rebstock übernimmt keinerlei Haftung für die vor oder nach Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen aufbewahrten Gegenstände des Bestellers

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Musik und Tanzveranstaltungen

1. Es ist den Gästen untersagt Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen o.ä. lauter als 95 dB zu betreiben.

2. Ab 23:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten und der Geräuschpegel auf 40 dB zu senken.

3. Das Öffnen von Fenstern oder Türen im Festsaal ist nur im Notfall/Fluchtfall gestattet.

4. Musiker und Künstlergagen rechnen Sie direkt mit den betreffenden Personen ab. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren tragen Sie als Veranstalter.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass für Schäden jeglicher Art, sowie finanziellen Folgeschäden wegen Nichtbeachtung dieser AGB der Besteller/ausrichtender Gast selbst verantwortlich ist.

Unwirksamkeit einzelner Paragraphen
Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Das Hotel und der Besteller verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Vertragsklausel durch eine dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages entsprechende wirksame Vertragsklausel zu ersetzen.

Schlussbestimmungen
1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck-und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hotel-Restaurant
Rebstock
www.Rebstock-Erlenbach.de

Stand: Erlenbach, 01.01.2019

Hotel Restaurant
Gasthof Rebstock
Weinsberger Str. 14
74235 Erlenbach
Tel.:07132/93120
Fax: 07132/9312-15
Email: info@rebstock-erlenbach.de

Ihre Familie Braune